



Leitlinien zum Whistleblowing in der Parlamentsdirektion

Für die Parlamentsdirektion hat integrires Verhalten höchste Priorität.

Diese Leitlinien sollen Hinweisgeber:innen (auch: Whistleblower:innen) Orientierung und Sicherheit geben. Sie definieren insbesondere:

- ◆ wer bei der Internen Stelle der Parlamentsdirektion Hinweise abgeben kann,
- ◆ welche Hinweise zu allfälligem Fehlverhalten abgegeben werden können sowie
- ◆ die Art und Weise, wie die Interne Stelle der Parlamentsdirektion Hinweise entgegennimmt und bearbeitet.

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz bildet die Grundlage dieser Festlegungen.

Grundsätzliches

Whistleblower:innen sind Personen, die aufgrund einer laufenden oder früheren beruflichen Verbindung über eine besondere Kenntnis von internen Abläufen verfügen und durch ihre Meldung einen Beitrag zur Bekämpfung von Missständen leisten wollen.

Vor allem aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter:innen, die Informationen im beruflichen Kontext ihrer Tätigkeit in der Parlamentsdirektion erlangt haben, können einen Hinweis bei der Internen Stelle der Parlamentsdirektion abgeben. Das sind insbesondere:

- ◆ Beamt:innen und Vertragsbedienstete;
- ◆ Verwaltungspraktikant:innen;
- ◆ Lehrlinge;
- ◆ überlassene Arbeitskräfte;
- ◆ freie Dienstnehmer:innen;
- ◆ Werkvertragsnehmer:innen;
- ◆ Arbeitskräfte von beauftragten Unternehmen.

Auch anonyme Hinweise sind zulässig.

An parlamentarische Klubs zugewiesene Bedienstete der Parlamentsdirektion wenden sich vorrangig an die in ihrem Arbeitsbereich eingerichtete Interne Stelle. Sie können sich allerdings mit Hinweisen, die sich auf die Parlamentsdirektion beziehen, auch an die Interne Stelle der Parlamentsdirektion wenden.

Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich umfasst Hinweise zu Verletzungen von Vorschriften, die zu einem im HinweisgeberInnenschutzgesetz aufgezählten Bereich gehören (Details siehe [hier](#)). Das sind beispielsweise:

- ◆ das öffentliche Auftragswesen mit seinen Vergabeverfahren;
- ◆ die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- ◆ der Umweltschutz;
- ◆ der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- ◆ die Korruptionsstrafdelikte gemäß §§ 302 bis 309 StGB (dazu zählen etwa der Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme

und Vorteilszuwendung, die verbotene Intervention oder die Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten bzw. Beauftragten).

Nicht im sachlichen Geltungsbereich des HinweisgeberInnenschutzgesetzes liegen beispielsweise Hinweise auf Betrug oder Untreue. Auch Hinweise auf Dienstpflichtverletzungen wie etwa Mobbing oder Diskriminierung deckt das Gesetz nicht ab. In all diesen Fällen greifen insbesondere die vorgesehenen Schutzbestimmungen nicht (siehe Schutz von Whistleblower:innen).

Auch wer absichtlich einen falschen oder böswilligen Hinweis abgibt, genießt den Schutz des Gesetzes nicht. Mehr noch kann dies Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung verfolgt werden. Es drohen unter anderem Geldstrafen bis zu 40.000 Euro.

Interne und Externe Stelle

Bestenfalls wenden sich Whistleblower:innen zuerst an die in der Parlamentsdirektion eingerichtete Interne Stelle.

Hinweise können jedoch prinzipiell auch bei der Externen Stelle abgegeben werden, die beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurde. Sie ist vor allem dann von Relevanz,

- ◆ wenn die Inanspruchnahme der Internen Stelle nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder
- ◆ wenn sich die Zusammenarbeit mit der Internen Stelle als erfolglos erwiesen hat.

In der Regel ist die Veröffentlichung eines Hinweises (Printmedien, soziale Media etc.) nicht vorgesehen. Nur unter Einhaltung strenger Voraussetzungen kann es in gewissen Fällen zulässig sein, den Hinweis beispielsweise an die Medien weiterzugeben. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Interne bzw. Externe Stelle innerhalb der vorgesehenen Fristen keine geeigneten Maßnahmen gesetzt hat.

Die Mitarbeiter:innen der Internen Stelle agieren unparteilich und unvoreingenommen. Sie wahren die Vertraulichkeit der Identität von

Whistleblower:innen und Dritten, die in einem Hinweis erwähnt werden.

Der/Die Whistleblower:in kann einen Hinweis ohne Einhaltung des Dienstweges einbringen, sprich direkt bei der Internen Stelle der Parlamentsdirektion. Außerdem stellt ein (gesetzlich geschützter) Hinweis keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit dar.

Schutz von Whistleblower:innen

Der Schutz ist nur unter bestimmten Voraussetzungen sichergestellt:

- ◆ Es muss sich um eine Information handeln, von der auf eine Rechtsverletzung geschlossen werden kann. Weil es sich dabei um eine komplexe rechtliche Einschätzung handelt, ist der Bewertungsmaßstab für die Schutzwürdigkeit eine rechtsunkundige Person: Der/Die Whistleblower:in muss in redlicher Weise annehmen, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Hinweises wahr sind.
- ◆ Der/Die Whistleblower:in muss vertretbar annehmen, dass der gemeldete Missstand in einem der oben genannten Bereiche liegt (siehe Abschnitt Sachlicher Geltungsbereich).
- ◆ Der Hinweis muss bei der Internen oder Externen Stelle eingebracht werden (siehe Abschnitt Interne und Externe Stelle).

Für Whistleblower:innen sind allen voran folgende Rechte von Bedeutung:

- ◆ Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen wie etwa Suspendierung, Kündigung, Nichtverlängerung, Herabstufung oder Aufgabenverlagerung;
- ◆ Information, Beratung und Verfahrenshilfe;
- ◆ Befreiung von Haftung und bestimmten Geheimhaltungspflichten – bei Einhaltung der Vorgaben für klassifizierte Informationen. Unabhängig davon sei festgehalten, dass das Informationsordnungsgesetz unter allen Umständen einzuhalten ist.

Abgabe eines Hinweises

Hinweise von Whistleblower:innen werden von der Internen Stelle der Parlamentsdirektion ausschließlich in schriftlicher Form über das auf der Parlamentswebsite eingerichtete Tool entgegengenommen.

Ein Hinweis hat:

- ◆ aus dem beruflichen Kontext der Parlamentsdirektion zu stammen,
- ◆ aus einer aussagekräftigen Beschreibung einer Tatsache oder eines Verhaltens zu bestehen und
- ◆ idealerweise konkrete Daten zu beinhalten (z. B. Zeitpunkt und Personenkreis eines Treffens, schriftliche Belege etc.).

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion bestätigt den Eingang des Hinweises innerhalb von sieben Kalendertagen über das Tool, außer der/die Whistleblower:in spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Ein spezielles Postfach garantiert eine anonyme Kommunikation und dient dazu, allfällige Rückfragen der Internen Stelle der Parlamentsdirektion zu beantworten. Der/Die Whistleblower:in ist berechtigt, seinen/ihren Hinweis nach Entgegennahme durch die Interne Stelle der Parlamentsdirektion zu ergänzen oder berichtigen.

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion prüft jeden Hinweis gewissenhaft – das heißt unparteilich, unvoreingenommen und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die drei zentralen Aspekte lauten:

- ◆ Zulässigkeit des Hinweises,
- ◆ Schutzwürdigkeit des/der Hinweisgebers/Hinweisgeberin und
- ◆ Stichhaltigkeit des Hinweises.

Nicht stichhaltigen bzw. offenkundig falschen Hinweisen wird nicht nachgegangen.

Sofern aus dem Hinweis eindeutig ersichtlich ist, dass eine andere Bundesdienststelle

betroffen ist, leitet die Interne Stelle der Parlamentsdirektion den Hinweis weiter. Kann dies nicht zweifelsfrei festgestellt werden, wird der/die Whistleblower:in informiert.

Spätestens drei Monate nach Entgegennahme des Hinweises informiert die Interne Stelle den/die Whistleblower:in über die bisher gesetzten Schritte bzw. allfällige Maßnahmen.

Vertraulichkeit und Daten

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion behandelt Hinweise streng vertraulich, insbesondere wahrt sie die Identität des/der Whistleblowers/Whistleblowerin und der von einem Hinweis betroffenen Person.

Der/Die Whistleblower:in sollte ganz allgemein darauf achten, keine Daten zu übermitteln, die Rückschlüsse auf seine/ihre Person zulassen – etwa durch Nennung des Namens oder anderer personenbezogener Daten.

Das Tool auf der Parlamentswebsite gewährleistet Datensicherheit und – ohne entsprechende Angaben zur eigenen Person – auch Anonymität.

Die Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Rechten durch eine von einem Hinweis betroffenen Person – etwa jene auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten – sind bis zum Abschluss der Maßnahmen gehemmt. Dies dient dem Schutz der Identität des/der Whistleblowers/Whistleblowerin sowie der erfolgreichen Durchführung von Maßnahmen.

Hinweise und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden ab ihrer letztmaligen Verwendung fünf Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht. Diese Frist verlängert sich, falls die Daten für verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren bzw. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren erforderlich sind.

Maßnahmen

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion bereitet Hinweise für die Einleitung von Maßnahmen auf. Je nach Inhalt und Schwere des potentiellen Fehlverhaltens ergeben sich unterschiedliche Wege:

- ◆ eine Anzeige an die (zuständige) Staatsanwaltschaft bzw. (Sicherheits-)Behörde (z. B. bei Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechung oder Bestechlichkeit, Vorteilsannahme oder Vorteilszuwendung oder einer verbotenen Intervention);
- ◆ eine Mitteilung an den/die Parlamentsdirektor:in (insbesondere bei Dienstpflichtverletzungen von Bediensteten der Parlamentsdirektion);
- ◆ ein Tätigwerden des/der Compliancebeauftragten der Parlamentsdirektion (z. B. für bewusstseinsbildende Maßnahmen), wobei bei der Weitergabe von Informationen an diese:n die Vertraulichkeit im Sinne des HinweisgeberInnenschutzgesetz gewahrt wird;
- ◆ ein Tätigwerden der Internen Revision der Parlamentsdirektion (z. B. für eine Sonderuntersuchung), wobei bei der Weitergabe von Informationen an diese die Vertraulichkeit im Sinne des HinweisgeberInnenschutzgesetzes gewahrt wird.

Volksanwaltschaft

Die Interne Stelle der Parlamentsdirektion nimmt auch Hinweise für die Volksanwaltschaft entgegen. Sie beurteilt Zulässigkeit und Stichhaltigkeit dieser Hinweise sowie die Schutzwürdigkeit der Hinweisgeber:innen.

Der/Die Vorsitzende der Volksanwaltschaft nimmt die von der Internen Stelle der Parlamentsdirektion aufbereiteten Informationen entgegen und trägt – nach Rücksprache im Kollegium – die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung der Hinweise.